



Veterinäramt, 9102 Herisau

A-Post Plus

Beobachter - Redaktion
Andrea Haefely
Flurstrasse 55
8048 Zürich

Dr. Sascha Quaile
Kantonstierarzt

Herisau, 26. Februar 2019 / Squ

**Offener Brief an die Redaktion des Beobachters
Richtigstellung des Kantonstierarztes Dr. med. vet. Sascha Quaile**

Sehr geehrte Frau Haefely

Am 19. Februar 2019 erschien Ihr Artikel auf der Website des Beobachters mit Anschuldigungen gegen mich in der Funktion als Kantonstierarzt beider Appenzell (Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden):
<https://www.beobachter.ch/burger-verwaltung/kantonstierarzt-machtmissbrauch-im-appenzellerland>

Sie respektive der Beobachter haben die Anschuldigungen publiziert, ohne mir die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Damit hat der Beobachter die journalistischen Regeln der Anhörungspflicht missachtet. Ebenso unterschlagen Sie in ihrem Bericht wichtige Informationen. Aus diesem Grund wird vom Beobachter die Publikation der vorliegenden Richtigstellung verlangt.

Nachfolgend beschränke ich mich auf die wesentlichen Aspekte:

Der Beobachter schreibt: „Machtmissbrauch im Appenzellerland. Tierhalter leiden seit Jahren unter dem Kantonsveterinär.“

Diese Aussage ist falsch und nicht erwiesen. Der Kantonstierarzt weist den Vorwurf des Machtmissbrauches mit aller Deutlichkeit zurück. Rechtmässige Verfahren und die Einhaltung der Verhältnismässigkeit sind oberste Pflicht einer Amtsstelle. Betroffenen stehen ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, wenn sie mit behördlichen Anordnungen nicht einverstanden sind.

Der Beobachter schreibt: „Am 15. Januar beobachtete Hundezüchterin Erika Fritsche, wie drei Personen über ihren Zaun kletterten, zwei Polizisten und Sascha Quaile, der Kantonstierarzt beider Appenzell. Fritsche rief ihren Anwalt an, dann Staatsanwalt Bruno Werlen. Als der Kantonstierarzt vor ihrem Haus auftauchte, reichte sie ihm das Telefon. Der sprach kurz mit dem Staatsanwalt, und die drei Eindringlinge zogen unverrichteter Dinge wieder ab. Einen begründeten Verdacht, dass das Tierwohl gefährdet sei, hatte Quaile nicht vorgebracht.“



Diese Aussagen sind falsch. Tatsache ist, dass das Veterinäramt eine unangemeldete Tierschutzkontrolle durchführte. Die Hundezüchterin war vor Ort am Zaun und wurde vom Kantonstierarzt über den Kontrollgrund informiert. Sie und ihr Anwalt wurden am Telefon auch auf das im Tierschutzgesetz verankerte Zutrittsrecht des Kantonstierarztes hingewiesen. Erika Fritsche verweigerte den Zutritt weiterhin und verschwand ins Haus. Nach dem Zutritt auf das Grundstück konnte ein Teil der Tierhaltung beurteilt werden. Auf einen erzwungenen Zugang in das verschlossene Haus wurde aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet. Die Kontrolle wurde auf Anordnung des Kantonstierarztes abgebrochen.

Der Beobachter schreibt: „Quaile entscheidet mit seinen Berichten über Direktsubventionen, kann Existenzen vernichten.“

Diese Aussage ist falsch. Tatsache ist, dass Mängel in Zusammenhang mit dem Tierschutz zu Kürzungen der Direktzahlungen führen können. Dafür sind jedoch die kantonalen Landwirtschaftsämter zuständig. Gegen ungerechtfertigte Kürzungen stehen den Betroffenen Rechtsmittel zur Verfügung.

Der Beobachter schreibt: Der Kantonstierarzt „...machte eine Hausdurchsuchung. Mit der beschlagnahmten Kundendatei telefonierte der Kantonsveterinär systematisch Oloffs Kunden ab und erklärte ihnen, dass gegen den Tierarzt ein Strafverfahren wegen ärztlichen Kunstfehlern laufe.“

Diese Aussagen sind falsch. Tatsache ist, dass Mitarbeitende des Veterinäramts vor drei Jahren in Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung einer anderen Behörde als Sachverständige beigezogen wurden. Das Veterinäramt beschlagnahmte keine Akten. Auch der Vorwurf der systematischen Anrufe bei Kunden stimmt nicht.

Der Beobachter schreibt: „«Bei einer zweiten Hausdurchsuchung rempelte mich Quaile so heftig an, dass ich verschiedene Hämatome davontrug», sagt Oloff.“

Diese Aussage ist falsch. Der Vorfall ist Gegenstand von gegenseitigen Strafanzeigen.

Der Beobachter schreibt: „Bewilligung erst auf Druck des Bundesamtes erteilt“; Andreas Aemisegger „züchtet seit Jahren Bisons. 2015 musste die Bewilligung für die Haltung der Tiere erneuert werden. Doch Quaile wollte sie nicht ausstellen, ohne dass das Blut der Tiere untersucht würde.“ – „«Als ich die Rechnung nicht bezahlen wollte, weil ich den Auftrag»“ - an den „Wildtierarzt“ – „ja gar nicht erteilt hatte, verweigerte er mir die Bewilligung“, ärgert sich Aemisegger noch heute. Es folgte ein zwei Jahre dauernder Streit. Erst als sich das Bundesamt für Veterinärwesen einschaltete, beruhigte sich die Situation. Er erhielt zwar die Bewilligung, musste die Rechnung trotzdem zahlen.“

Diese Aussagen sind falsch: Das Tierschutzgesetz schreibt vor, dass das Veterinäramt nur dann eine Bewilligung zur Haltung von Wildtieren erteilen darf, wenn das Gutachten einer anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen. Auftraggeber ist der Gesuchsteller. Der Kantonstierarzt ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Bisons – wie andere Klautiere – auf bestimmte Tierseuchen überwacht werden. Im Zuge der Bewilligungserteilung hat sich der Kantonstierarzt in Absprache mit dem „Wildtierarzt“ und Andreas Aemisegger darauf geeinigt, dass die routinemässige Überwachung der Bisons im Schlachthof erfolgt. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und



Veterinärwesen hat an einem Augenschein auf Wunsch des Tierhalters teilgenommen, sich aber nicht in die kantonale Zuständigkeit eingemischt, geschweige denn „Druck ausgeübt“. Bewilligungen sind für alle Tierhalter kostenpflichtig. Die auferlegten Kosten können auf dem Rechtsweg angefochten werden. Der Tierhalter hat darauf aber verzichtet.

Der Beobachter schreibt: „Kantonsveterinär Quaile und seine Vertreter suchten die Lehrtochter innerhalb von zwei Jahren gleich viermal auf, dreimal mit der Polizei im Schlepptau. Dafür stellte der Kantonsveterinär der jungen Frau eine Rechnung über 2275 Franken.“

Werden Mängel in Tierhaltungen festgestellt, sind die Tierhaltenden verpflichtet, diese zu korrigieren. Dazu werden die Betriebe vom Veterinäramt so lange wie nötig kontrolliert. Das Tierschutzgesetz regelt, dass die Kantone Gebühren entsprechend einer festgelegten Gebührenverordnung erheben können, wenn Kontrollen – wie im vorliegenden Fall – zu Beanstandungen geführt haben. Auch diese Kosten können über einen Rekurs überprüft werden.

Der Beobachter schreibt: „Quaile scheint selbst mit amtlichen Datenbanken einen eigenartigen Umgang zu pflegen.“

Diese Aussage ist falsch. Schweinehaltende müssen den Zugang von Schweinen (Einzeltiermeldungen) der nationalen Tierverkehrsdatenbank melden. Ergänzend dazu registrieren die Landwirtschaftsämter in ihrer kantonalen Datenbank die Betriebe mit Klautieren. Auch führen sie eine jährliche Strukturdatenerhebung durch. Der Kantonstierarzt ist nicht befugt, Daten zu löschen. Der Kantonstierarzt hat keine Daten zur Schweinehaltung von Erika Fritsche gelöscht oder löschen lassen.

Freundliche Grüsse

Dr. Sascha Quaile, Kantonstierarzt

Kopie an

– Andres Büchi, Chefredaktion Beobachter